



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 8-21a0-21-20/003

Nur per Elektronischer Post

Mariam Dessaive

Im Niederfeld 8

60437 Frankfurt

Dst. Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl (06 11) 353-0
Telefax:
Email: Waffenrecht@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 23. September 2020

Ihr Schreiben an Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann

Sehr geehrte Frau Dessaive,

mit Schreiben vom 15.7.2020 wenden Sie sich an die Hessische Justizministerin und fordern die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für den Umgang mit Umweltwaffen in Hessen, die mit Mikrowellen und Infraschall munitioniert werden.

Wie Sie in Ihrem Schreiben richtig ausführen, ist Waffenrecht Bundesrecht. Nach Ausführungen des BMI zur Frage „Schutz vor waffenförmigem Missbrauch von Mikrowellen und tieffrequentem Schall“ gelten auch tragbare Gegenstände als Waffen im Sinne des Waffengesetzes, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Das Waffengesetz erfasst dabei auch Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen sowie Gegenstände, bei denen in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlung hervorgerufen werden kann. Der Umgang mit Gegenständen, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ein amtliches Prüfzeichen tragen, ist verboten.

Hierunter sind also auch Waffen erfasst, die auf der Grundlage von Mikrowellenbestrahlung oder Infraschall Verletzungen bei Menschen verursachen können. Verstöße gegen das Umgangsverbot sind nach § 52 Abs. 3 Nummer 1 WaffG strafbewehrt. Eine gesetzliche Regelung im Waffengesetz liegt daher vor.

Aus waffenrechtlicher Sicht gewährleistet das geltende Waffenrecht hinreichend den begehrten Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem waffenförmigen Missbrauch der technisch erzeugten Umweltfaktoren tieffrequenter Schall-/ Infraschall und Mikrowellen /



elektromagnetischer Felder (EMF). Eine Regelungslücke besteht insoweit nicht, da es bereits eine Regelung für diese Art von Gegenständen gibt.

Gegenstände, die tieffrequenten Schall erzeugen, aber nicht unter die Regelungen des Waffenrechts fallen, dürften von Seiten des Bundesumweltministeriums zu beurteilen sein. Ob und ggf. welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen tieffrequenter Schall hervorrufen kann, war bereits Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung. Der Wissenschaftliche Dienst 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung des Deutschen Bundestages hat sich in 2019 mit dem Thema „Infraschall - Studien zu Wirkungen auf Mensch und Tier“ befasst. Die Ergebnisse können im Internet unter dem Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 099/19 abgerufen werden.

Gerne füge ich die Ergebnisse dieser Untersuchung zu Ihrer Unterrichtung diesem Schreiben bei.

Gez.

(Dr. Kanther)